

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Jahrgang 2007 12. November 2007 Nummer 6

Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof- Vom 04. Oktober 2007	2
Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof- für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens Vom 25. April 2007.....	4
Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof – für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens Vom 12. November 2007	8
Grundordnung der Fachhochschule Hof Vom 15. Februar 2007	9

Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof-

Vom 04. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Studienbeitragssatzung

Die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - vom 15. August 2006, in der Fassung vom 1. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag können Studierende in Höhe aller an die Hochschule Hof gezahlten Studienbeiträge befreit werden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden und zu den besten 10 % der Absolventen ihres Studiengangs im jeweiligen Abschlusssemester gehören. ²Die Abgabe der Abschlussarbeit muss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. ³Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aufgrund einer Beurlaubung oder um maximal ein Semester aufgrund Auslandsstudiums oder Praktikums im Ausland bleibt unberücksichtigt. ⁴Der Antrag auf Befreiung ist mit Ablegung der letzten Prüfung bzw. der Abgabe der Abschlussarbeit, spätestens ein Monat nach Zustellung des Prüfungszeugnisses zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. Nach § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt **§ 6 Abs. 4 a**:

„¹Auf Antrag werden Studierende, die sich in das erste Semester eines grundständigen Studiengangs an der Hochschule Hof einschreiben und deren Hochschulzugangsberechtigung einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser aufweist, von der Zahlung der Studienbeiträge für die ersten beiden Studiensemester an der Hochschule Hof in diesem Studiengang befreit. ² Der Antrag gilt mit der Immatrikulation als gestellt. ³Bei Studiengangwechsel *innerhalb der ersten beiden Semester* müssen Beiträge, die aufgrund dieser Regelung erlassen wurden nachentrichtet werden.“

3. **§ 6 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„¹Die Gesamtzahl der nach Absatz 3, 4 und 4a von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden an der Hochschule Hof in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. ² Sollen mehr Befreiungen bewilligt werden, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragstellung bzw. der Immatrikulation herangezogen werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Die Fristbestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 4 gilt für die Absolventen, die im Sommersemester 2007 ihre letzte Prüfung ablegen bzw. ihre Abschlussarbeit abgeben mit der Maßgabe, *dass der Antrag bis 31.12.2007 nachgeholt werden kann; auf diese Regelung wird die Hochschule hochschulöffentlich hinweisen.*

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt zum 15. März 2007 in Kraft. § 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung treten am 1.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 04. Oktober 2007.

Hof, den 04. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04. Oktober 2007.

**Finanzordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
-Fachhochschule Hof-
für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens**

Vom 25. April 2007

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 73 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (im Weiteren „Hochschule Hof“ genannt) als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ausführung des Körperschaftshaushalts folgende Satzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Körperschaft. Zweckgebundene Mittel werden in einer Sonderrechnung geführt, soweit sie nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt wurden.

(2) Der Haushaltsplan wird durch die Hochschulleitung aufgestellt und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch Beschluss des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 BayHSchG).

(3) Falls zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein gültiger Haushaltsplan in Kraft getreten ist, führt die Körperschaft ihre Geschäfte nach dem Haushaltsplan des vorhergehenden Haushaltsjahres vorläufig weiter.

**§ 2
Inhalt des Haushaltsplanes**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Einnahmen gliedern sich wie folgt:

1. Studienbeiträge
2. Vermischte Einnahmen
3. Zinseinnahmen

(3) Die Ausgaben gliedern sich wie folgt:

1. Sonstige Ausgaben
2. Aufwandsverrechnungen
3. Abführungen an den Staatshaushalt
4. Abführungen an den Sicherungsfonds

(4) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage zu erstellen.

§ 3 Haushaltsgrundsätze

- (1) Für die Ausweisung der Studienbeiträge und der sonstigen Einnahmen gilt der Grundsatz der Bruttoveranschlagung.
- (2) Die Zinseinnahmen sind mit den Zinsaufwendungen zu saldieren und ebenso wie die einzelnen Ausgabearten als Nettobetrag im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 4 Abweichungen vom Haushaltsplan

- (1) Alle Ausgabepositionen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Entscheidung über eine Abweichung vom Haushaltsplan (über- oder außerplanmäßige Ausgaben) trifft die Hochschulleitung. Sie hat die verbleibenden Ausgabepositionen nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend zu kürzen.

§ 5 Aufzeichnungen

- (1) Die Körperschaft führt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie ein Vermögensverzeichnis.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in fortlaufender Folge in einem gebundenen Abrechnungsbuch aufzuzeichnen, wobei jeder Geschäftsvorfall auf einem Bestandskonto und einem weiteren Bestands- oder einem der Gliederung des Haushaltsplanes entsprechenden Einnahmen- bzw. Ausgabenkonto zu verbuchen ist.
- (3) Die Führung des Bankkontos erfolgt durch die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.

§ 6 Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen und bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. Das Körperschaftsvermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.
- (2) Zur Verfügung über das Bankkonto des Körperschaftshaushalts ist nur der Kanzler/die Kanzlerin oder ein von ihm/ihr schriftlich bevollmächtigter/e Vertreter/in berechtigt.
- (3) Vorübergehende Kassenkredite sind zulässig. Weitergehende Kreditaufnahmen der Körperschaft sind ausgeschlossen.

§ 7
Rechnungslegung

Über die Ausführung des Körperschaftshaushalts ist durch die Hochschule Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. Art. 109 Abs. 2 und 3 BayHO sind nicht anzuwenden; Art. 111 BayHO bleibt unberücksichtigt.

§ 8
In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 18. April 2007 und der Genehmigung des Präsidenten.

Hof, den 25. April 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 25. April 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2007.

Anlage**zur Finanzordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof (Körperschaft des öffentlichen Rechts) für die Bewirtschaftung des
Körperschaftsvermögens**

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

Titel	Zweckbestimmung	EUR (Tsd.)
	Einnahmen	
	Vgl. Vermerk zu Ausgaben	
111 01 119 49 162 01	Einnahmen aus Studienbeiträgen Vermischte Einnahmen Einnahmen aus Verzinsung	
	Gesamteinnahmen	

Titel	Zweckbestimmung	EUR (Tsd.)
	Ausgaben	
	Die Titel sind gegenseitig deckungsfähig Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis	
546 49 642 01 681 01 916 01	Sonstige Ausgaben Aufwandsverrechnung Abführungen an den Staatshaushalt Abführungen an den Sicherungsfonds	
	Gesamtausgaben	

**Satzung zur Änderung der
Finanzordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Hof –
für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens**

Vom 12. November 2007

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 73 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. 05. 2006 erlässt die Hochschule Hof als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ausführung des Körperschaftshaushalts folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Finanzordnung für die Bewirtschaftung des Körperschaftsvermögens vom 25. April 2007 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

“Eine Ergänzung des Haushaltsplans um weitere, in Absatz 2 und 3 nicht genannte Einnahme- und Ausgabetitel ist vorzunehmen, soweit dies aus Gründen der Haushaltsklarheit oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Körperschaftshaushalts notwendig ist. Für die Ergänzung finden die Vorschriften der Landeshaushaltssystematik sowie der Gruppierungsplan des Freistaats Bayern in übertragener Form Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 12. November 2007.

Hof, den 12. November 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 12. November 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. November 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. November 2007.

Grundordnung der Fachhochschule Hof

Vom 15. Februar 2007

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Fachhochschule Hof folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeines und Beauftragte

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Ehrensensator/Ehrensensatorin
- § 3 Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Hochschule
- § 4 Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

II. Abschnitt:

Zentrale Organe

1. Kapitel:

Präsidium (Hochschulleitung)

- § 5 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 6 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin
- § 7 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 8 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 9 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

2. Kapitel:

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- § 10 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 11 Öffentliche Ausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Wahlprotokoll
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

3. Kapitel:
Hochschulrat

§ 19 Hochschulrat

4. Kapitel:
Senat

§ 20 Senat

5. Kapitel:
Kuratorium

§ 21 Kuratorium

III. Abschnitt:

Fakultäten

1. Kapitel:
Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

- § 22 Amtszeit
- § 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 24 Abberufung von Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin
- § 25 Wahlausschuss
- § 26 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 27 Durchführung der Wahl
- § 28 Wahlergebnis
- § 29 Wahlprotokoll
- § 30 Wahlprüfung
- § 31 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

2. Kapitel:
Studiendekan/Studiendekanin

- § 32 Amtszeit
- § 33 Wahlverfahren

3. Kapitel:
Fakultätsräte

§ 34 Größe der Fakultätsräte; Stimmrecht

4. Kapitel:
Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Fakultäten

§ 35 Wahlverfahren

IV. Abschnitt:

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:
Professoren und Professorinnen

- § 36 Ausschreibungen
- § 37 Berufungsausschuss
- § 38 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 39 Probelehrveranstaltungen
- § 40 Fachgutachten
- § 41 Sondervoten

2. Kapitel:
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. Abschnitt:

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

- § 43 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

VI. Abschnitt:

Studierendenvertretung

1. Kapitel:
Studentischer Konvent

- § 44 Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
- § 45 Einberufung

2. Kapitel:
Fachschaftenrat

- § 46 Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/ Stellvertreterin

3. Kapitel:
Sprecher- und Sprecherinnenrat

- § 47 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 48 Verpflichtungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats gegenüber dem Studentischen Konvent
- § 49 Einberufung

4. Kapitel:
Fachschaftsvertretung

- § 50 Aufgaben
- § 51 Einberufung

5. Kapitel:
Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung

- § 52 Ausscheiden aus Gremien Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern/Ersatzvertreterinnen
- § 53 Ausscheiden aus den Ämtern der Vorsitzenden und Stellvertreter von Gremien der Studierendenvertretung

VII. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 54 Geltungsbereich
- § 55 Ladung und Ladungsfristen
- § 56 Beschlussfähigkeit
- § 57 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 58 Öffentlichkeit
- § 59 Geheime Abstimmung
- § 60 Stimmrechtsübertragung
- § 61 Geschäftsordnung

VIII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 62 Änderung der Grundordnung
- § 63 Übergangsbestimmungen für Wahlen
- § 64 Inkrafttreten

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Lediglich bei den Überschriften bzw. bei der ersten Nennung der Amtsbezeichnung wird sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Mit allen anderen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Abschnitt:

Allgemeines und Beauftragte

§ 1

Name der Hochschule

¹Die Fachhochschule Hof führt den Namen: „Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof“. ²Sie wird im Folgenden mit „Hochschule“ bezeichnet.

§ 2

Ehrensator/Ehrensatorin

(1) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensators verleihen.

(2) Die Hochschule kann die Verleihung der Würde eines Ehrensators wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 3

Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Hochschule

(1) ¹Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; die Senatsmitglieder haben das Vorschlagsrecht. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten, der den Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gibt, zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen; der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.

(2) ¹Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Wahlleiter ist der Präsident. ³Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ⁴Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Die Frauenbeauftragte wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit beginnt unmittelbar mit der Wahl, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen. ⁵Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte gewählt.

(4) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Hochschule endet vorzeitig,

1. wenn sie ihre Eigenschaft als Hochschulmitglied verliert oder
2. wenn sie nicht mehr als hauptberufliche Lehrperson an der Hochschule tätig ist oder
3. wenn sie ihr Amt aus wichtigem in ihrer Person liegenden Grund niederlegt.

²Der Beendigungsgrund nach Nr. 3 bedarf eines Beschlusses des Senats.

(5) ¹Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

(1) ¹Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.

b) Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag des Studierenden.

c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.

d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) ¹Der Behindertenbeauftragte wird vom Präsidenten nach Anhörung des Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

II. Abschnitt:
Zentrale Organe

1. Kapitel:
Präsidium (Hochschulleitung)

§ 5
Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

(1) Das Präsidium (Hochschulleitung) der Hochschule besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident) oder der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten sowie der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist zweimal möglich.

§ 6
Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin

Der Präsident wird vom Vizepräsidenten Lehre vertreten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Forschung und Entwicklung, im Falle der Verhinderung beider durch den Kanzler.

§ 7
Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

(1) Der Vorsitzende sowie die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

(4) Scheidet der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 8 entsprechend.

§ 8
Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines neuen Präsidenten statt.

(2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 9 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel:

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

§ 10 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin

(1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.

(2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 11 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird mindestens acht Monate vor Ablauf seiner Amtszeit vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist, die durch den Wahlleiter bestimmt wird, endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. ³Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen und Dekaninnen die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) ¹Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten der/die Vorsitzende des Hochschulrats und der/die Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane berechtigt, von sich aus dem Wahlleiter eigene Wahlvorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. ³Der Wahlleiter leitet diese umgehend an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiter. ⁴Abweichungen vom Vorschlag der Dekane oder eines Hochschulrates bedürfen der schriftlichen Begründung durch den Vorsitzenden des Hochschulrates und den Vorsitzenden des Senats.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten. ²Der Wahlleiter gibt unverzüglich die Wahlvorschläge allen Mitgliedern des Hochschulrates bekannt. ³Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Hochschulrates ist vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, durch den Vorsitzenden des Hochschulrates eine Sitzung einzuberufen, in der über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. ⁴Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlvorschläge zu stellen. ⁵Wird der Wahlvorschlag vom Hochschulrat mehrheitlich abgelehnt, haben der Vorsitzende des

Hochschulrates und der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen, Wahltag

(1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung der Wahlvorschläge an den Wahlleiter gemäß § 12 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) ¹In der dem Wahltag vorausgehenden Woche kann durch den Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung einberufen werden, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein. ³Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 sollen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 14

Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. ²Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der/die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers/der Wählerin in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) ¹Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 15 Wahlergebnis

(1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹ Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.

(3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Bewerbungsfrist nach § 11 vier Wochen. ²Die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 beträgt vier Wochen und die Frist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane beträgt zwei Wochen. Die Wahl findet zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt bei nur einem Bewerber für das Amt des Präsidenten, dass dieser im zweiten Wahlgang gewählt ist, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein -Stimmen übersteigt.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet und anschließend unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Der Wahlleiter teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule durch den Wahlleiter dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 16 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Wahlprüfung

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem

Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 18

Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(1) ¹Der Präsident legt dem Wahlleiter innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vizepräsidenten vor. ²Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Vorschlagsliste findet die Wahl statt. ³Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) ¹Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet. ³Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) Für die Wahl der Vizepräsidenten gelten §§ 14 - 17 entsprechend.

3. Kapitel: **Hochschulrat**

§ 19 **Hochschulrat**

(1) ¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

(4) ¹Zur ersten Sitzung des neu gewählten Hochschulrates wird vom Vorsitzenden des alten Hochschulrates eingeladen. ²Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Hochschulrat einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen.

4. Kapitel: **Senat**

§ 20 **Senat**

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) ¹Zur ersten Sitzung des neu gewählten Senats wird vom Vorsitzenden des alten Senats eingeladen. ²Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Senat einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen.

5. Kapitel: **Kuratorium**

§ 21 Kuratorium

(1) ¹Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Senat bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. ²Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung.

(3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Das Kuratorium tagt nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten. ³Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. ⁴Der Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ⁵Er hat das Kuratorium einzuberufen, wenn die Hochschulleitung dies beantragt.

III. Abschnitt: **Fakultäten**

1. Kapitel: **Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin**

§ 22 Amtszeit

(1) Der Dekan und der Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder Prodekan im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder Prodekan gewählt.

§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 26 Abs. 2 bis 5 bzw. § 31 Abs. 2

entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 26 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener oder keine Vorgeschlagene sein bzw. ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 24

Abberufung von Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekans der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 25

Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte den Vorsitzenden. ²Dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 26

Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Dekans findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtszeit des Dekans folgt, fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Andernfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen.

(4) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidaten zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt. ⁴Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 27 Durchführung der Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) ¹Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 sinngemäß. ²Bei Stimmgleichheit in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28 Wahlergebnis

(1) ¹Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten, der es hochschulöffentlich bekannt macht.

§ 29 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 30 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 17 sinngemäß. ²An die Stelle des Wahlleiters tritt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 31 Wahl des Prodekans/Prodekanin

(1) ¹Die Wahl des Prodekans findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt. ²Die Wahl des Prodekans findet im gleichen Semester wie die Wahl des Dekans statt, jedoch zeitlich nach der Wahl des Dekans. ³Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan.

(2) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 25 Abs. 1 entsprechend gilt. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 27-30 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel:
Studiendekan/Studiendekanin

§ 32
Amtszeit

¹ Der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan im Amt. ² § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33
Wahlverfahren

¹ Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. ² Im Übrigen gelten für die Wahl die §§ 25, 26 Abs. 3 sowie §§ 27 bis 30 entsprechend.

3. Kapitel:
Fakultätsräte

§ 34
Stimmrecht

¹ Professoren und Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
1. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und
2. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.
² Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

4. Kapitel:
Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter der Fakultäten

§ 35
Wahlverfahren

(1) ¹ Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer Wahlberechtigter die Frauenbeauftragte der Fakultät für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis des in der Fakultät hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals. ² Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Dekan, der den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen. ³ Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des neugewählten Fakultätsrates; Wahlleiter ist der Dekan. ⁴ § 3 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt:
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:
Professoren und Professorinnen

§ 36
Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

§ 37
Berufungsausschuss

(1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten eingesetzt. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Anzahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴In jeden Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. ⁵Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. ⁶Neben den Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (soweit vorhanden), ein Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät an, in dem das Berufungsverfahren durchgeführt wird. ⁷Der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

(2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.

(3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Beachtung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 38
Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) ¹Der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 39 und Einholung der Fachgutachten gemäß § 40

würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber oder Bewerberinnen. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber auf, gibt dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme in dessen nächster Sitzung und leitet ihn dann der Hochschulleitung zu.

(3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) ¹Der Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.

(5) ¹Der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.

(6) ¹Der Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. ³Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident hierüber den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁵Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

(7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

(9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Der Präsident übermittelt die von der Hochschulleitung beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

§ 39

Probelehrveranstaltungen

(1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁴Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber vom Berufungsausschuss gestellt. ⁵Für die andere kann der Bewerber das Thema frei wählen. ⁶Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende des Berufungsausschusses im

Benehmen mit den betroffenen Bewerbern fest, wobei ihnen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(2) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung
2. der Berichtersteller der Hochschulleitung
3. die Mitglieder des Senats
4. die Mitglieder des Fakultätsrates und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät
5. eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.

²Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie den in Nr. 1 bis 4 genannten Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen zugeht. ³Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich öffentlich. ⁴In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ⁵In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer und Zuhörerinnen Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

(3) ¹Vor den Probevorlesungen führen der Präsident, der Dekan, der Vorsitzende des Berufungsausschusses, der Studiengangleiter sowie eine vom Präsidenten benannte Personalfachkraft oder ein vom Präsidenten benannter Vertreter mit den Bewerbern, die nach der Vorauswahl des Berufungsausschusses in Frage kommen, ein erstes Vorstellungsgespräch zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen Eignung. ²Der Vorsitzende des Berufungsausschusses fasst das Ergebnis der Gespräche in einem Gutachten zusammen und übermittelt es an die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses. ³Der Berufungsausschuss hat bei seiner Entscheidung über die Vorschlagsliste auch dieses Gutachten zu würdigen.

§ 40 Fachgutachten

(1) ¹Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerber sind vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. ²Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) ¹Sofern Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ²Die Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 41 Sondervoten

(1) ¹Sondervoten von Professoren der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der diese gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten weiterleitet. ²Dieser kann innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls ein Sondervotum abgeben. ³Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratsitzung einberuft, zu der der Präsident

einzuladen ist. ⁴Der Präsident erläutert in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum. ⁵Etwaige hierzu gefasste Beschlüsse des Fakultätsrats sind für die Hochschulleitung nicht bindend.

(2) Der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

2. Kapitel: **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

§ 42 **Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch ein Standardinterview und eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

V. Abschnitt: **Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige**

§ 43 **Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige**

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. ²Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI. Abschnitt:
Studierendenvertretung

1. Kapitel:
Studentischer Konvent

§ 44
Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterinnen

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident.

(3) ¹Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten geladen. ⁴§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) Zur Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter hat jedes Mitglied des Studentischen Konvents je eine Stimme.

(7) ¹Zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(8) ¹Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(9) ¹Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt, Abs. 7 gilt entsprechend. ²Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

§ 45
Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

2. Kapitel:
Fachschaftenrat

§ 46
Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 3 bis 9 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner Stellvertreter statt.

3. Kapitel:
Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 47
Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters in nach jeweiligen Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 44 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 48 Verpflichtungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats gegenüber dem Studentischen Konvent

¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 49 Einberufung

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

4. Kapitel: **Fachschaftsvertretung**

§ 50 Aufgaben

¹Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

§ 51 Einberufung

Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen.

5. Kapitel: **Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung**

§ 52 Ausscheiden aus Gremien der Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern

¹Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretung (Gremien der Studierendenvertretung) gelten §§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 BayHSchWO entsprechend. ²Legt ein Studierender sein Amt als Mitglied eines Gremiums aus wichtigem Grund nieder, gilt der Rücktritt gleichzeitig für die Mitgliedschaft als Studierendenvertreter in allen anderen Gremien. ³Scheidet ein gewähltes Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates aus, so ist nach Bestimmung des Nachrückers/der Nachrückerin im entsprechenden Gremium ein neues Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates zu wählen. ⁴Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden; es sind die Wahlvorschriften des entsprechenden Gremiums anzuwenden.

§ 53
Ausscheiden aus den Ämtern des/der Vorsitzenden und
Stellvertreter/Stellvertreterinnen von Gremien der Studierendenvertretung

(1) ¹Der Vorsitzende eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter scheidet aus diesem Amt aus,

1. wenn sie als Mitglied aus dem Gremium ausscheiden oder
2. wenn sie ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen; § 16 Abs. 2 BayHSchWO gilt entsprechend.

²Für das Ausscheiden nach Nr. 2 findet § 52 Satz 2 keine Anwendung; dies gilt nicht für den Fachschaftssprecher.

(2) ¹Scheidet ein Vorsitzender eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist in dem zuständigen Gremium ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter zu wählen; § 52 Satz 4 gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht für den Fachschaftssprecher.

VII. Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und
sonstigen Gremien

§ 54
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 55
Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 56
Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 55 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Nichtordnungsgemäß geladene Mitglieder und Funktionsträger nach § 55 Abs. 1 Satz 2 gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und der Teilnahme an der Sitzung nicht widersprechen.

(3) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 55 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 57

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden in den Sitzungen der Hochschulleitung, der erweiterten Hochschulleitung sowie bei Prüfungsgremien.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁷Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekan- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 2 sowie § 56 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(4) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Sitzungen der Hochschulleitung.

§ 58

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 57 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 59 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 60 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe in Gremien vertreten, so kann das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf andere Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ²Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen; in Sitzungen des Hochschulrates können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 61 Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62 Änderung der Grundordnung

(1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 63 **Übergangsbestimmungen für Wahlen**

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Dekan, Prodekan, Studiendekan sowie zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten erstmals im Sommersemester 2007 statt.

§ 64 **Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Hof vom 20. Dezember 2002 i.d.F. vom 24. November 2004 (WFKM Nr. XI/5-H3311.HO-11/44495 vom 10. November 2004) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Fachhochschule Hof vom 11. Oktober 2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16. Januar 2007, Az. XI/4-H3311.HO-11/41182.

Hof, 15. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2007 in der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule Hof bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2007.